

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge

**Protokoll**

54. Sitzung (nicht öffentlich)

8. November 1989

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 12.30 Uhr

Vorsitzender: Abg. Bräuer (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse

- 1 Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes  
Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4646  
Vorlage 10/2467

Und:

Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)

Vorlage 10/2357

Zuschriften 10/3038, 10/3045, 10/3047

Der Ausschuß hört die Vorstände der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen an.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
54. Sitzung

08.11.1989  
sr-ma

- 2 Entwurf einer Verordnung über die Landesschiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - SGB V (Landesschiedsstellenverordnung - LSchV)

Vorlage 10/2471

Der Ausschuß nimmt die Vorlage zustimmend zur Kenntnis.

- 3 Aktuelle Viertelstunde

Frage der CDU-Fraktion, betreffend Aufklärungsmaßnahmen für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer (siehe Diskussionsteil, Seite 11).

- 4 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 10/4600, 10/4826

Hier: Einzelplan 07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vorlagen 10/2326, 10/2334  
Zuschriften 10/2973, 10/3015

Der Ausschuß stimmt über die von SPD und CDU gestellten Anträge ab (siehe dazu Vorlage 10/2415).

In der Schlußabstimmung nimmt der Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. die ihn tangierenden Bereiche des Einzelplans 07 unter der Maßgabe der Berücksichtigung der zuvor angenommenen Anträge an und bestimmt Abg. Bräuer zum Berichterstatter.

- - - - -

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
54. Sitzung

08.11.1989  
sr-ma

### Aus der Diskussion

Zu 1: Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes  
Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4646  
Vorlage 10/2476

Und:

Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)

Vorlage 10/2357

Zuschriften 10/3038, 10/3045, 10/3047

Anhörung der Vorstände der Landesversicherungsanstalten  
Rheinprovinz und Westfalen

---

Zunächst trägt Spies für die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vor:

Der im Gesundheitsreformgesetz vorgesehene Übergang des sogenannten Krankenkassenprüfdienstes, der bisher den Landesversicherungsanstalten angegliedert war, auf das Ministerium ist zum 1. Januar 1990 vorgesehen. Dadurch kommt auf das Ministerium mehr Arbeit zu. Das ist sicherlich die Ursache dafür, daß sich die Landesregierung zur Errichtung eines Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen mit gleichzeitiger Eingliederung des Oberversicherungsamtes entschlossen hat.

Wir vom Vorstand der LVA Rheinprovinz haben für diese Regelung Verständnis - auch wenn möglichst keine neuen Bürokratien mehr geschaffen werden sollten -, weil sie verhindert, daß die Ministerialverwaltung mit zu vielen administrativen Aufgaben belastet wird, damit sie sich hauptsächlich mit den politischen Aufgaben beschäftigen kann.

Unverständlich ist die in der Zuständigkeitsverordnung vorgesehene Übertragung sämtlicher Aufsichts- und Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Landesversicherungsanstalten auf eine dem Ministerium nachgeordnete Behörde. Dies würde der Bedeutung der zu beaufsichtigenden Aufgaben nicht gerecht und könnte nicht ohne Einfluß auf das Verhältnis zwischen Aufsicht und Selbstverwaltung bleiben.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
54. Sitzung

08.11.1989  
sr-ma

Die Aufsicht würde ihrer politischen Aspekte entkleidet und künftig nur noch einen ausschließlich administrativen Zweck erfüllen.

Trotz der rechtlich zulässigen Delegation von Aufsichtsbefugnissen werden in § 90 Abs. 2 SGB IV vorrangig die obersten Landesbehörden, also die Fachminister und Senatoren, als Aufsichtsbehörden angesprochen, weil sie auch im Bewußtsein der Öffentlichkeit eine viel stärkere Legitimation und Autorität der Staatsaufsicht verkörpern und auch in der Lage sind, die mit der Aufsicht verbundene politische Mitverantwortung für dieses soziale Sicherungssystem zu übernehmen.

Die Verlagerung der Aufsichts- und Mitwirkungsrechte von der Ministerialinstanz auf eine nachgeordnete Behörde verschiebt auch die entsprechenden politischen Verantwortlichkeiten gegenüber dem Parlament, was bei dem besonderen sozial- und finanzpolitischen Gewicht der Rentenversicherung nicht zu rechtfertigen ist.

Der Aufgabenbereich der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen erfaßt in etwa die Hälfte der gesamten Erwerbsbevölkerung des Landes; das Haushaltsvolumen der beiden Landesversicherungsanstalten macht nahezu 50 % des Haushaltsvolumens des Landes aus. Das setzt eine demokratische Legitimation auch desjenigen voraus, der die Aufsicht ausübt und damit Mitverantwortung übernimmt.

Es verbleiben Unterschiede in der Organisationsstruktur der Aufsicht, die mit dem allgemeinen Grundsatz der Aufgabenadäquanz bzw. Organisationsadäquanz in der Aufsicht nicht zu vereinbaren sind. So entsteht zum Beispiel ein Wertgefälle, wenn die beiden Medizinischen Dienste der Krankenversicherung Nordrhein und Westfalen, die bisher bei den Landesversicherungsanstalten angesiedelt waren, dort aber nur einen kleinen Teilausschnitt im gesamten Aufgabenspektrum darstellten, weiterhin der Aufsicht des Ministeriums unterstehen, während die Landesversicherungsanstalten selbst, was die Aufsicht angeht, an eine nachgeordnete Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

Die vorgesehene Regelung weicht vom allgemeinen Standard ab. Bis auf eine Ausnahme, nämlich Schleswig-Holstein, sind in allen Bundesländern die Minister bzw. Senatoren für Arbeit und Soziales Aufsichtsbehörden der Landesversicherungsanstalten, nur mit dem Unterschied, daß in Bayern ein Landesprüfungsamt und in Baden-Württemberg eine Landesversicherungsanstalt angegliedert sind.

Aufsicht kommt heute ohne Kooperation nicht aus. Kooperation setzt im Hinblick auf die vielfältigen autonomen Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane zum Beispiel bei der Bewältigung der Aufgaben in der beruflichen und medizinischen Rehabilitation, die heute von besonderer landespolitischer Bedeutung und Tragweite sind, Integrationskraft und Autorität der Aufsichtsbehörde voraus. Als Beispiel für ein erfolgreiches partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Aufsicht und Selbstverwaltung kann die Gründung der Westerwaldklinik GmbH genannt werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
54. Sitzung

08.11.1989

sr-ma

Die Mitwirkungsrechte der Aufsicht im Finanzwesen der Rentenversicherung haben schon wegen der Quantitäten einen besonderen sozial- und finanzpolitischen Stellenwert und sind Ausdruck der Mitverantwortung des Staates für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung. Bei der anhalten Diskussion um die Sicherung der Renten könnte eine Delegation der Finanzaufsicht über die Landesversicherungsanstalten in der Öffentlichkeit als ein Rückzug der Landesregierung aus der politischen Mitverantwortung für die Rentenversicherung mißverstanden werden.

Die bisherige vom Grundsatz der Partnerschaft geleitete Aufsichtspraxis und der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigen, daß die Staatsaufsicht über die Landesversicherungsanstalten am wirkungsvollsten in der Ministerialinstanz wahrgenommen wird, was nicht ausschließt, einzelne Prüfungsaufgaben auf das neue Landesversicherungsamt zu übertragen.

Sodann referiert Kolks für die Landesversicherungsanstalt Westfalen:

Zunächst möchte ich auf die Fragestellung "Wie beurteilen Sie die von der Landesregierung vorgesehene Errichtung eines Landesversicherungsamtes?" zu sprechen kommen. Der Vorstand der LVA Westfalen beurteilt die geplante Errichtung positiv, wobei ich auf das verweise, was Herr Spies vorgetragen hat, um Wiederholungen zu vermeiden.

Das Wollen der LVA Rheinprovinz und der LVA Westfalen geht dahin, Einfluß auf den Verordnungsentwurf Vorlage 10/2357 zu nehmen. Wir bitten um folgende Änderung der Verordnung: In § 3 Abs. 2 sollen die Nummern 1 und 2 gestrichen und dafür in Abs. 3 eingefügt werden.

Den Wunsch, diese Änderung vorzunehmen, begründe ich wie folgt:

Es gibt eine Menge von Verknüpfungspunkten der Landesversicherungsanstalten von so gravierender politischer Bedeutung, daß wir meinen, es wäre wichtig, daß die sogenannte Aufsicht beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales liegt. Aufsicht und Prüfung sind zweierlei; deshalb würde ich hier auch eine Trennung vornehmen.

Im Zusammenhang mit dem Stichwort "Verknüpfungspunkte" bitte ich zu berücksichtigen, wieviel die beiden Rentenversicherungsträger in Nordrhein-Westfalen in Sachen Rehabilitation selbstgestaltend bewegen. Für einen für Gesundheit zuständigen Minister ist es schon von Interesse, ob wir unsere Versicherten vorwiegend in Kurorten im Raum Nordrhein-Westfalen unterbringen und ob wir unsere Kliniken im Lande oder irgendwoanders ansiedeln. Insofern meinen wir, daß es im politischen Interesse liegt, daß der Gesundheitsminister diese Dinge im Ministerium behält und diese nicht einer Behörde, die weit weg von der politischen Verantwortung ist, übertragen werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
54. Sitzung

08.11.1989  
sr-ma

Des weiteren will ich unsere Berufsförderungswerke erwähnen, an denen das Ministerium auch interessiert ist. Wir betreiben in voller Verantwortung zwei Berufsförderungswerke in Oberhausen und Dortmund in Verbindung mit der Arbeitsverwaltung. Auch hier muß es das politische Interesse des Ministers sein, das nicht aus der Hand zu geben und von einer Behörde regeln zu lassen.

Ich will nicht unerwähnt lassen die Beteiligungen, die für den Minister von Interesse sind. Die LVA Westfalen hat aus den guten Jahren der Nachkriegszeit Beteiligungen an Unternehmen der Wohnungswirtschaft. Die Ruhr-Lippe-Wohnungsbaugesellschaft in Dortmund mit 70 000 Wohnungen gehört zur Hälfte der LVA Westfalen. Die Gemeinnützige Wohnstätte in Münster mit fast 6 000 Wohnungen gehört ebenfalls zu 50 % der Landesversicherungsanstalt Westfalen, so auch die Ravensberger. Die Bewohner der Wohnungen sind überwiegend die Versicherten der Landesversicherungsanstalt. Von daher ergibt sich ein gemeinsames Interesse von Land und LVA Westfalen.

Was die Frage der Stilllegung von Kliniken angeht, so waren wir durch die Gesetzgebung gezwungen worden, die Lungenheilstätten zu schließen; die LVA Westfalen hatte sehr viele solcher Einrichtungen. Bei Senne I ist es uns in vielen Gesprächen mit dem damals zuständigen Minister Dr. Farthmann und dem Justizminister gelungen, eine Regelung zu finden, die allen gerecht geworden ist. Auch hier liegen also Verknüpfungspunkte.

Herr Spies hat das Thema "Westerwaldklinik" angesprochen. Wir sind vom Sozialminister gedrängt worden, in die psychosomatische Behandlung hineinzugehen, um Personal in dieser Region zu halten.

Ein letztes Beispiel ist Hagen-Ambrock, wo wir die Umstrukturierung in ein Fachkrankenhaus für Lungenheilkunde vornehmen. Auch hier gibt es Anliegen des Ministers, die Verknüpfungspunkte darstellen und die es meines Erachtens rechtfertigen, daß wir heute unseren Wunsch äußern.

Wenn die Verordnung in dem Sinne verändert würde, wie wir es uns vorstellen, obliegt die Prüfung dem Landesversicherungsamt. Es ist zukünftig sicherlich notwendig, daß die Prüfung von Profis vorgenommen wird, weil die Datenverarbeitung und die neuen Techniken die Prüfung erschweren; insofern ist eine Konzentration in diesem Bereich richtig. Aber es ist nicht einzusehen, daß die Aufsicht aus der Verantwortung des Ministeriums genommen wird.

Abg. Champignon (SPD) legt dar, niemand wolle die Leistungen der Landesversicherungsanstalten schmälern, und niemand wolle die Landesversicherungsanstalten daran hindern, in diesen Leistungen fortzufahren. Das sei auch keinesfalls die Intention des Begehrens, ein Landesversicherungsamt einzurichten. Unstrittig sei auch, daß Aufsicht ausgeübt werden solle. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin sei das Äquivalent der Landesversicherungsanstalten im Hinblick auf Angestellte. Auch diese Einrichtung werde durch das Bundesversicherungsamt und nicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beaufsichtigt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
54. Sitzung

08.11.1989  
sr-ma

Wenn die Landesversicherungsanstalten der BfA gleichgestellt würden, wäre das in Ordnung, erwidert Kolks. Im Prinzip wollten die Landesversicherungsanstalten behandelt werden wie die BfA, deren Haushalt von der gesamten Bundesregierung verantwortet werde.

Mahlberg (Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz) betont, die Landesversicherungsanstalten wollten sich auch in Zukunft engagieren, und es gehe auch nicht darum, daß der Minister nicht von seinem Delegationsrecht Gebrauch machen sollte. Ausschlaggebend sei vielmehr die Frage, wo das Ministerium in Fragen des sozialen Engagements in diesem Lande im Verhältnis zu den Landesversicherungsanstalten politisch Mitverantwortung trage. In diesem Zusammenhang könne die BfA nicht als Beispiel herangezogen werden. Die Haushaltsgestaltung und die Genehmigung der Satzung oblägen nämlich der Bundesregierung.

Die Landesversicherungsanstalten hätten die Sorge, daß dort, wo sie innerhalb des Haushalts sozialpolitisch gestalten könnten, demnächst nicht mehr das politische Gespräch oder die politische Auseinandersetzung mit dem zuständigen Fachminister stattfinde, sondern daß sie sich viel stärker als bisher auf der administrativen Ebene bewegten. Das könne nicht im Interesse der Anstalt sein, das könne aber auch nicht im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Das Argument Bundesversicherungsanstalt für Angestellte müsse auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt gesehen werden. Die Gesetzgebung in Fragen der Rentenversicherung liege eindeutig beim Bund. Deshalb habe man es im Zusammenhang mit der BfA auch mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewaltentrennung zu tun, was für Nordrhein-Westfalen nicht gelte.

Man wehre sich nicht gegen eine intensive Prüfung, auch nicht gegen eine Zusammenfassung aufgrund der neuen Gesetzgebung. Strittig sei lediglich die Frage, wo die organisatorische, die administrative Ebene und wo die sozialpolitische Ebene liege, für die man im Lande gemeinsam zu streiten habe. Deshalb sollten die Fragen der Satzung, des Haushalts und politischer Dimensionen und damit auch der Mitverantwortung für die soziale Gestaltung weiterhin beim Ministerium angesiedelt sein.

Die bisherige Diskussion habe deutlich gemacht - so Abg. Schmidt (SPD) -, daß es vorrangig um die politische Verantwortung gehe. Die Landesversicherungsanstalten fürchteten offenbar, daß sie, wenn eine Behörde zwischengeschaltet werde, keinen direkten Kontakt mehr zum Minister hätten. Diese Befürchtung aber sei nach dem Aufbau des Landesorganisationsgesetzes nicht gerechtfertigt. Für ihn sei durchaus nachvollziehbar, daß der Minister Aufgaben in diesem Bereich delegiere. Die politische Verantwortung, die immer wieder reklamiert werde, liege aber nach wie vor beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Von daher sei ihm, Schmidt, die Argumentation der Landesversicherungsanstalten nicht einsichtig.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
54. Sitzung

08.11.1989  
sr-ma

In diesem Kreise sei bekannt, was man den Landesversicherungsanstalten zu danken habe. Die Leistungen der LVA seien völlig unstrittig. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn, bei welchen Aufgaben und in welchem Umfang die Landesversicherungsanstalten nach deren Meinung durch Verlagerung der Aufsicht in ihrer Aufgabenerfüllung beeinträchtigt würden.

In den Zuschriften der Landesversicherungsanstalten werde auf den bisherigen guten Meinungsaustausch mit dem Minister abgehoben. Eine Vielzahl von Verbänden und sozialpolitischen Institutionen, die nicht der direkten Aufsicht durch das Ministerium unterlägen, fänden im Ministerium aber auch stets offene Türen. Von daher könne er auch diesem Punkt der Argumentation der Landesversicherungsanstalten nicht folgen.

Kolks betont, heute sei fast nur noch im Hinblick auf gesundheitspolitische Maßnahmen und dabei vorrangig im Hinblick auf die Rehabilitation etwas zu bewegen. Deshalb sei es schon von großer Wichtigkeit, ob in diesem Zusammenhang auf der Behördenschiene oder auf der politischen Schiene etwas vereinbart werde. Die Beispiele Hagen-Ambrock, Westerwaldklinik und Senne I machten dies deutlich. Solche Maßnahmen aber würden in Zukunft mit einer Behörde abzustimmen sein.

Der Medizinische Dienst sei aus der LVA Westfalen und der LVA Rheinprovinz zum 1. September dieses Jahres ausgegliedert worden und sei in der Frage der Aufsicht dem Ministerium direkt unterstellt. Die Anstalten selbst aber sollten zum 1. Januar 1990 aus der politischen Aufsicht herausgenommen werden. Das sei für ihn ein nicht auflösbarer Widerspruch.

Nach Meinung des Abg. Kampmann (CDU) sind in der Diskussion handfeste Argumente vorgetragen worden. So sei deutlich gemacht worden, daß Prüfung und politische Entscheidung zweierlei seien. Das Ministerium beraube sich mit der Delegation der Aufsicht in der Tat politischer Aufgaben. Das Gesundheitsreformgesetz könne seines Erachtens keine Motivation dafür sein, nunmehr eine Bruchstelle zwischen Ministerium und Landesversicherungsanstalten herbeizuführen. Der Ausschuß sollte dem Wunsch der Landesversicherungsanstalten bezüglich der Änderung des Verordnungsentwurfs nachkommen.

Den Abgeordneten interessiert, ob es zutreffe, daß im Prüfdienst der LVA Westfalen 15 Mitarbeiter, der LVA Rheinprovinz 16 Mitarbeiter tätig seien und daß dafür im Stellenplan des Landesversicherungsamtes 38 Mitarbeiter vorgesehen seien, allein 3 für Grundsatzfragen und ADV, davon eine A-16-Stelle und zwei A-14-Stellen. Er frage sich, ob so hohe Dotierungen dafür notwendig seien, zumal es nach Aussagen des Ministeriums keine Personalverlagerungen aus dem Ministerium nach Essen geben solle.



Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
54. Sitzung

08.11.1989

sr-ma

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Prinzipien des Haushaltsrechts seien sicherlich Wertungsfragen, äußert Mahlberg. Die Landesversicherungsanstalten fürchteten, daß diese Begriffe von einer Administration völlig anders gesehen würden als von einem Ministerium, das bisher sozialpolitische Vorstellungen gemeinsam mit den LVA entwickelt habe.

Beide Anstalten versicherten in Nordrhein-Westfalen rund 50 % der Bevölkerung, verfügten über einen Haushalt, der in etwa die Hälfte des Landeshaushalts ausmache. Im Haushalt gebe es einen gewissen Gestaltungsspielraum in Fragen der Rehabilitation, der Kliniken, der ambulanten Versorgung usw. Hier habe es in der Vergangenheit eine gute Kooperation mit dem Ministerium gegeben. Dafür seien Beispiele genannt worden.

Die Prüfung sei nicht der Punkt, auch nicht die Frage, ob im Prüfdienst 16 oder 38 Mitarbeiter tätig seien, zumal auf das Landesversicherungsamt in diesem Zusammenhang ein erweiterter Aufgabenbereich zukomme. Die LVA interessierten allein die politische Veranstaltung, weil sie die Auffassung verträten, daß die staatliche Mitverantwortung einen politischen Aspekt habe, den man behalten wolle. Deshalb sollte die Verantwortung für Haushalt und Satzung im Hause verbleiben.

Abg. Champignon (SPD) faßt zusammen, die Landesversicherungsanstalten hätten die Befürchtung, daß der Minister nach der geplanten Änderung nicht mehr unmittelbar einwirke und daß mit ihm eine unmittelbare Abstimmung nicht mehr stattfinden könne. Dem könne er, Champignon, nur entgegenhalten, daß es im Lande eine Reihe von Verbänden und Institutionen gebe, die nicht der Aufsicht des Ministeriums unterständen, gleichwohl aber einen guten Kontakt zum Ministerium hätten, mit dem eine Abstimmung stattfinde, wobei sich dieser Kontakt politisch niederschlage und auswirke. Das sei nachweisbar. Deshalb könne er nicht nachvollziehen, daß mit der Änderung der Kontakt der Landesversicherungsanstalten zum Ministerium auf der Strecke bleiben solle.

Frau Abg. Thomann-Stahl (F.D.P.) hält es für wichtig, daß der Aufsicht eine stärkere politische Bedeutung beigemessen werde und damit eine stärkere Mitverantwortung für die Gestaltung des sozialen Umfeldes eintrete. Das könne allerdings nicht bedeuten, daß der Minister allein politisch verantwortlich sei; vielmehr spiele in diesem Zusammenhang das Parlament auch eine entscheidende Rolle. Deshalb müsse sich der zuständige Ausschuß in Zukunft stärker mit den Leistungen der Landesversicherungsanstalten befassen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
54. Sitzung

08.11.1989  
sr-ma

Mahlberg konkretisiert, den Landesversicherungsanstalten gehe es nicht um den Kontakt zum Minister, sondern um die Frage der sozialpolitischen Gestaltung. In diesem Zusammenhang sehe man Schwierigkeiten, wenn man sich mit einer Behörde auseinandersetzen habe, die die sozialpolitische Verantwortung in diesem Lande nicht trage.

Abg. Dreyer (CDU) erinnert daran, daß Anfang der 80er Jahre der Ausschuß den Minister aufgefordert habe, angesichts der Einbrüche bei den Kuren bis an die Grenzen zu gehen. Auch Ende der 70er Jahre, als es darum gegangen sei, die Überleitung von der offenen Badekur zur klinifizierten Kur vorzunehmen, habe sich der politische Raum intensiv eingeschaltet. All dies mit einer Behörde zu bewirken, halte er für unmöglich. Denn es galt zu Vereinbarungen zu kommen, die es ermöglichten, Strukturanpassungen in den Bädern schrittweise zu vollziehen. Seinerzeit seien gemeinsam mit Vertretern der Landesversicherungsanstalten Überlegungen angestellt worden, inwieweit durch Zusammenwirken bestimmter Häuser Sanatoriumsstandard erreicht werden könne, um die Klinifizierung so zu verzögern, daß dies von den Bädern und ihren Einrichtungen verkraftbar gewesen sei.

Künftig gingen diese Möglichkeiten verloren. Deshalb dürfe nicht so getan werden, als ginge es hier lediglich um ein Imagefrage.

Das Gesundheitsreformgesetz, das als Begründung für die Organisationsänderung herangezogen werde, bringe zwar neue Aufgaben. Diese aber bestünden im wesentlichen im Bereich der Prüfung. Von daher sei nicht einsichtig, weshalb die Aufsicht nicht dort verbleiben könne, wo sie bisher verankert sei.

Abg. Arentz (CDU) möchte in Erfahrung bringen, ob sich die beiden von den Landesversicherungsanstalten kritisierten Punkte zwangsläufig aus dem GRG ergäben, ob es in einem anderen Bundesland vergleichbare Regelungen gebe und, wenn ja, zu welchem Ergebnis sie geführt hätten und ob die Landesversicherungsanstalten Gründe sähen, die dafür sprächen, daß der Landesgesetzgeber so entscheide, wie es die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorsehe.

Spies legt dar, Bayern habe ein Landesprüfungsamt, Baden-Württemberg ein Landesversicherungsamt. Nur Schleswig-Holstein verfolge den nun auch in Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Weg. Alle anderen Bundesländern kennten diese Regelung nicht.

Aus dem GRG ergebe sich keine Notwendigkeit, entsprechend zu verfahren.